

Richtlinie

des Amtes für Jugend und Soziales
zur Förderung der Jugendarbeit und des erzieherischen
Kinder- und Jugendschutzes
im
Landkreis Teltow-Fläming

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Form der Förderung
5. Verfahren
7. Geltungsdauer

II Förderbereiche

1. Förderung von Projekten der offenen Kinder- und Jugendarbeit
2. Außerschulische Jugendbildung
3. Internationale Jugendbegegnung
4. Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII
5. Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

I Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt auf der Grundlage von §§ 4 Absatz 3, 74 und 80 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung von Jugendarbeit und erzieherischem Kinder- und Jugendschutz.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Teltow-Fläming aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß § 74 Absatz 3 SGB VIII.

2. Gegenstand der Förderung

Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus Teil II dieser Richtlinie.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die:

- a) den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslagern haben;
- b) gewerblich durchgeführt werden;
- c) ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen;
- d) ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen oder Maßnahmen von Kindertagesstätten sind;
- e) nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden sowie
- f) ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Träger der freien Jugendhilfe
- b) Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming
- c) Jugendinitiativen (keine festen Organisationsstrukturen, sondern lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen)
- d) Einzelpersonen (gilt nur für den Förderbereich 5)

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen müssen sich grundsätzlich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, sowie in den Förderbereichen 4 (Multiplikatorenschulungen) und 5 an Erwachsene wenden, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben.

Förderungen werden nur bewilligt, wenn der Zuwendungsempfänger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe ist die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, erfordern deren Anträge eine Befürwortung der zuständigen Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen (AN-Best P/G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

5. Art und Form der Förderung

Die Zuwendung wird überwiegend in Form der Festbetrags- oder Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

6. Verfahren

Antrag

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen genannten Fristen, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme, beim Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming schriftlich einzureichen.

Für die Antragstellung sind die beim Amt für Jugend und Soziales erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Dem Antrag sind eine Maßnahme- bzw. Projektbeschreibung, eine pädagogische Konzeption und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Den Zuwendungsbescheid erlässt die Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales. Die zu § 44 LHO (Landeshaushaltsordnung) erlassenen AN-Best-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) bzw. AN-Best-G (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden) sind als Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Der Jugendhilfeausschuss ist von der Verwaltung schriftlich über alle entschiedenen Förderanträge zu informieren.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Ein Rechtsbehelfsverzicht beschleunigt die Auszahlung.

Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

Verwendung

Der Antragsteller hat die Zuwendung nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel mittels Formblätter ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis Teltow-Fläming nachzuweisen.

Die Bewilligung kann insbesondere dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- ⇒ die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde;
- ⇒ die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde;
- ⇒ unwahre und unvollständige Angaben gemacht wurden;
- ⇒ Bestimmungen der Förderrichtlinien nicht beachtet wurden;
- ⇒ die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden;
- ⇒ weniger Teilnehmer/innen nachgewiesen wurden als ursprünglich angegeben;
- ⇒ Fördermittel zu viel empfangen wurden.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2007 außer Kraft.

II Förderbereiche

1. Förderung von Projekten der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Gegenstand und Ziel der Förderung

Nach § 11 Absatz 1 SGB VIII sind" den jungen Menschen ... die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen."

Ziel ist die Förderung der inhaltlichen pädagogischen Arbeit in Freizeiteinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Teltow-Fläming.

Gefördert werden:

Kosten für die pädagogische Arbeit:

- Spiel- und Beschäftigungsmaterial (incl. Material für kreative Tätigkeiten)
- Ergänzungs- und Erstbeschaffungsmaterial (Einzelanschaffungswert bis 409,00 €)
- Literatur/Medien
- Büromaterial/Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für Maßnahmen
- Honorarkosten
- Fahrt- und Fortbildungskosten von Mitarbeitern
- Gebühren für Telefon und Porto
- fachliche, externe Begleitung

Nicht gefördert werden:

- Personalkosten
- Investive Vorhaben, die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen wären

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden hauptsächlich Freizeiteinrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Leistungen der offenen Jugendarbeit erbringen und somit dem Handlungskonzept zur „Entwicklung der Arbeitsfelder der offenen Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, der Sozialarbeit an Schulen und der Mobilien Jugendarbeit/Streetwork gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2006“ gerecht werden.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

- ⇒ bei Freizeiteinrichtungen
 - bis zu maximal 60 % der Kosten für pädagogische Arbeit
 - maximal bis zu 2.500,00 €/pro Jahr/Einrichtung
- ⇒ bei Jugendräumen mit ehrenamtlichen/r Mitarbeiter/in
 - bis zu 300,00 € pro Jahr/Jugendraum
- ⇒ bei Projekten, die sich aus unvorhergesehenem Bedarf ergeben
 - bis zu maximal 500,00 € für pädagogische Arbeit

Mindestens 60 % der Fördergesamtsumme ist für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit zu verwenden. Eine Deckung der Bewirtschaftungskosten aus Restmitteln ist zugelassen.

Verfahren:

Antragsfrist:

- ⇒ bei Freizeiteinrichtungen und Jugendräumen mit ehrenamtlichen/r Mitarbeiter/in
 - 15.01. des Kalenderjahres
- ⇒ bei Projekten, die sich aus unvorhergesehenem Bedarf ergeben
 - laufend, spätestens 1 Monat vor Projektbeginn

Antragsunterlagen:

- ⇒ bei Freizeiteinrichtungen und Jugendräumen mit ehrenamtlichen/r Mitarbeiter/in
 - Grundantrag
 - Arbeitsplan mit der detaillierten Beschreibung des/der Projektes/e des Kalenderjahres
 - Kostenaufschlüsselung
- ⇒ bei Projekten, die sich aus unvorhergesehenem Bedarf ergeben
 - Grundantrag
 - detaillierte Beschreibung des Projektes
 - Kostenaufschlüsselung

Verwendungsnachweis:

- ⇒ bei Freizeiteinrichtungen und Jugendräumen mit ehrenamtlichen/r Mitarbeiter/in
 - Nachweisführung bis zum 28.02. des Folgejahres
 - Grundformular
 - Kostenaufschlüsselung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe)
 - Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden und der Wirksamkeit)
- ⇒ bei Projekten, die sich aus unvorhergesehenem Bedarf ergeben
 - Nachweisführung innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Projektes
 - Grundformular
 - Kostenaufschlüsselung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe)
 - Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden und der Wirksamkeit)

2. Außerschulische Jugendbildung

Gegenstand und Ziel der Förderung

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung sollen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen. In diesem Sinne wird jungen Menschen damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinander zu setzen.

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen gemäß § 11 Absatz 3, Pkt.1 SGB VIII.

Bei Bildungsveranstaltungen werden zwei Veranstaltungsformen unterschieden:

- Veranstaltungen mit Übernachtung
- Tages- und Abendveranstaltungen

Nicht gefördert werden:

- auf Dauer und Kontinuität angelegte Bildungsinhalte (z. B. Arbeitsgemeinschaften in Jugendfreizeiteinrichtungen)
- Tagungen, Arbeitstreffen, Sitzungen etc., die im Zusammenhang mit strukturellen Gremien der Organisation oder deren Interesse stehen
- Bildungsveranstaltungen, die vom Land bezuschusst werden
- Veranstaltungen über 7 Tage

Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage der Förderung ist ein Programm, welches Auskunft über die Zielgruppe, Ziele, Inhalte und die geplanten Bildungsstunden sowie die Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme gibt.

Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Teilnehmerzahl: mindestens 8 Teilnehmer/innen, höchstens 40
- Hauptzielgruppe: 12 bis 22 Jahre
- Leitung der Bildungsveranstaltungen durch Fachkräfte bzw. Fachreferenten

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt:

- ⇒ bei Veranstaltungen mit bis zu 7 Übernachtungen
 - von bis zu 5,00 €/Teilnehmer/in/Tag mit mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm
 - von bis zu 2,50 €/Teilnehmer/in/Tag mit mindestens 3 Stunden Bildungsprogramm
- ⇒ bei Tages- und Abendveranstaltungen
 - von bis zu 2,50 €/Teilnehmer/in/Tag mit mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm
 - von bis zu 1,25 €/Teilnehmer/in/Tag mit mindestens 3 Stunden Bildungsprogramm

Sind Teilnehmer/innen jünger als 16 Jahre, kann für 8 Teilnehmer/innen ein Betreuer mitgefördert werden.

Bei der Teilnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen ist zu prüfen, ob und wie viel Betreuer/innen insgesamt berücksichtigt werden sollten.

- ⇒ für Fachreferenten können bis zu 40 % Gesamthonorarkosten gewährt werden.
 - maximale Förderung 200,00 € pro Maßnahme

Verfahren

Antragsfrist:

- laufend, spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (siehe Anlage I) mit vorläufiger Teilnehmerzahl
- detailliertes Programm, aus dem die geplanten Bildungsstunden ersichtlich sind
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis der öffentlichen Ausschreibung

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Teilnehmerliste (mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift sowie der Bestätigung des Leiters der Maßnahme)
- Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden und der Wirksamkeit)

3. Internationale Jugendbegegnung

Gegenstand und Ziel der Förderung

Internationale Jugendbegegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, durch gemeinsames Lernen und Arbeiten einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen.

Internationale Jugendbegegnungen sollen junge Menschen befähigen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen. Sie sollen ihnen darüber hinaus bewusst machen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.

Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert werden
- Jugendbegegnungen von Schulklassen
- Aufwendungen für Versicherungen gegen Unfall, Krankheit oder Schadensersatzansprüche

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass:

- ⇒ mindestens 10, höchstens 25 junge Menschen an der Begegnung teilnehmen.
- ⇒ das Mindestalter der Teilnehmer/innen 12 Jahre beträgt.
- ⇒ die Maßnahme mindestens 5 Tage dauert (An- und Abreisetag gelten jeweils als 1 Tag)
- ⇒ die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche versichert sind.
- ⇒ das Programm der Maßnahme mit dem Partner abgestimmt wurde.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt:

- ⇒ bei In- und Auslandsbegegnungen:
 - 7,50 € pro Tag/Teilnehmer/in.

Sind Teilnehmer/innen jünger als 16 Jahre, kann für 8 Teilnehmer/innen ein Betreuer mitgefördert werden.

Bei der Teilnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen ist zu prüfen, ob und wie viel Betreuer/innen insgesamt berücksichtigt werden sollten.

Verfahren

Antragsfrist:

- laufend, spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag mit vorläufiger Teilnehmerzahl
- ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem die Inhalte der einzelnen Veranstaltungen und die geplante Unterbringungsart der Teilnehmer/innen hervorgeht
- Einladung oder entsprechende Korrespondenz des ausländischen Partners
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis der öffentlichen Ausschreibung

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Teilnehmerliste (mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift sowie der Bestätigung des Leiters der Maßnahme)
- Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden und der Wirksamkeit)
- Kurzeinschätzung der Gäste bzw. der Gastgeber

4. Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII

Gegenstand und Ziel der Förderung

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine ressortübergreifende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei präventive Maßnahmen.

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich gemäß § 14 SGB VIII an junge Menschen und Erziehungsberechtigte, aber auch unmittelbar an andere Zielgruppen, z.B. Lehrer/innen, Leiter/innen und Mitarbeiter/innen von erzieherischen Einrichtungen, Gewerbetreibende und Jugendgruppenleiter/innen in ihrer Eigenschaft als bzw. zur Gewinnung von Multiplikator/innen.

Gefördert werden:

- a) Modellprojekte und Maßnahmen, die
 - junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 - Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
- b) Multiplikator/innenschulungen

Nicht gefördert werden:

- Ausschließliche Tanz - und Diskoveranstaltungen
- Ausgaben für Verpflegung und Getränke
- Fahrtkosten außerhalb von Honorarverträgen

Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage der Förderung ist eine Konzeption, welche Auskunft über die Zielgruppe und deren Bedarf, Ziele, Inhalte und Methoden der Maßnahme sowie die Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Projektes gibt.

- Teilnehmerzahl: a) mindestens 8 Teilnehmer/innen
b) mindestens 10 Teilnehmer/innen

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu maximal 80% der anererkennungsfähigen Gesamtausgaben unter Berücksichtigung folgender Höchstzuschüsse gewährt:

- ⇒ Modellprojekte (Ein Modellprojekt kann nur einmal gefördert werden.)
 - bis zu 500,00 € pro Träger/pro Leistungsbereich/Jahr

Ein Modellprojekt liegt vor, wenn das Vorhaben Beispielcharakter besitzt, aus dem übertragbare Erfahrungen für die Regelpraxis im Landkreis Teltow-Fläming gewonnen und Impulse zur Nachahmung gegeben werden können. Folgemaßnahmen des Modellprojektes können über andere Jugendschutzprojekte gemäß dieser Richtlinie gefördert werden.

- ⇒ andere Jugendschutzprojekte
 - bis zu 300,00 € pro Maßnahme gemäß dieser Richtlinie
- ⇒ Fortbildung von Multiplikator/innen
 - bis zu 200,00 € pro Träger/Jahr

Verfahren

Antragsfrist:

- laufend, spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Konzeption

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden und der Wirksamkeit)

5. Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

Gegenstand und Ziel der Förderung

Um eine qualifizierte Jugendarbeit zu erreichen, soll die Fortbildung von Personen gefördert werden, die ehrenamtlich in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Teltow-Fläming tätig sind.

Gefördert werden:

- Kursgebühren von Fortbildungsveranstaltungen

Nicht gefördert werden:

- Fahrtkosten
- Unterkunft
- Verpflegung

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Personen, die ehrenamtlich in der Jugendarbeit im Landkreis Teltow-Fläming tätig und mindestens 16 Jahre alt sind.

Zuwendungsvoraussetzung

Die Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Antragsteller/innen mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe ist Voraussetzung für eine Förderung.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

⇒ Förderung

- bis zu 90 % der Kursgebühr der Fortbildungsveranstaltung
- maximal 110,00 € pro Person/Jahr

Verfahren

Antragsfrist:

- laufend, mindestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Programm der Bildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Originalbeleg(e) zur Kursgebühr (gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden und der Wirksamkeit)

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat II
Amt für Jugend und Soziales

Anschrift: Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat II
Amt für Jugend und Soziales
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Telefon:(03371) 608-0
Telefax:(03371) 608 9150